

- d) Bezeichnung der Flächen und der Nutzungsart oder der Kulturart nach der Liegenschaftsdokumentation sowie Angaben der Größe in ha
- e) Lageplan
- f) Standortgruppe, Ackerzahl oder Grünlandzahl (gemäß Bodenschätzung) oder Standortformengruppe und -wert, Ziffer bei Forsten und Holzungen (kann bei zeitweiligem Entzug und zeitweiliger Mitnutzung entfallen)
- g) Anschrift des derzeitigen Nutzers
- h) Vorstellungen über den Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile
- i) Angaben über vorhandene Meliorationsanlagen, Gewächshausanlagen, Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter u. ä., die durch die vorgesehene nichtlandwirtschaftliche Nutzung in ihrer Funktion ganz oder zeitweilig in Mitleidenschaft gezogen werden.

1 Wird der Antrag für Teile oder Abschnitte eines komplexen Vorhabens gestellt, so sind die Angaben über die vorgesehene Weiterführung der Investitionsmaßnahmen und den dafür erforderlichen Flächenbedarf zu machen.

## Verordnung über Bodennutzungsgebühr

vom 26. Februar 1981

Der Boden ist als Hauptproduktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft die wichtigste Grundlage für die Produktion von Nahrungsgütern für die Bevölkerung und Rohstoffen für die Industrie.

Die Bodennutzungsgebühr hat im Zusammenwirken mit den anderen Regelungen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens die Aufgabe, den Entzug des Bodens auf den volkswirtschaftlich notwendigen Umfang zu beschränken. Gleichzeitig ist mit der Bodennutzungsgebühr die Durchsetzung einer sozialistischen Bodennutzung finanziell wirksam zu unterstützen. Hierzu wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für volkseigene Kombinate und Kombinatbetriebe, andere Betriebe und Einrichtungen, Staatsorgane und staatliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Gemeinschaften, VEG, LPG, GPG, VEB Binnenfischerei sowie PwF und deren kooperative Einrichtungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Bürger sowie für Bedarfsträger, die Boden im Interesse der Landesverteidigung<sup>1</sup> und für Produktionsanlagen des Wismut-Bergbaues in Anspruch nehmen.

(3) Diese Verordnung gilt beim Entzug und bei der Beschränkung der Nutzung von land- und forstwirtschaftlichem Boden, wenn dadurch eine Nutzungs- oder Kulturartenänderung erforderlich ist, und bei der Kultivierung von öd-, Unland und sonstigen Flächen zur Erweiterung des land- und forstwirtschaftlichen Bodens.

### § 2

#### Erhebung einer Bodennutzungsgebühr und ihre Höhe

(1) Bei einem zeitweiligen oder dauernden Bodenentzug sowie bei einer Beschränkung der Nutzung von land- und forstwirtschaftlichem Boden (nachfolgend als Nutzungsbeschränkung bezeichnet) ist von nichtlandwirtschaftlichen Nutzern

<sup>1</sup> Z. Z. gelten Teil B der Leistungsverordnung vom 26. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 265) und die speziellen planungsrechtlichen Regelungen.

und Landwirtschaftsbetrieben, die Boden entziehen oder eine Nutzungsbeschränkung veranlassen, eine Bodennutzungsgebühr zu zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Bodennutzungsgebühr ist von dem zur Zahlung einer Bodennutzungsgebühr Verpflichteten selbst zu berechnen. Sie wird durch Abführungsbescheid festgesetzt.

(2) Die Höhe der Bodennutzungsgebühr beträgt:

1. bei dauerndem Bodenentzug einmalig je ha in Abhängigkeit von der Nutzungs- oder Kulturart und der Bodenfruchtbarkeit gemäß Anlage (Sätze der Bodennutzungsgebühr) für:
 

a) Ackerland einschließlich Erwerbsgartenland	60 bis 400 TM
b) Grünland: Wiesen, einschließlich Streuwiesen, Viehweiden und Hutungen	35 bis 250 TM
c) Forsten und Holzungen	35 bis 250 TM
d) fischwirtschaftlich genutzte Binnengewässer	30 TM

sofern gemäß Buchstaben e oder f keine höhere Bodennutzungsgebühr zu zahlen ist.

e) Obstanlagen, Baumschulen, Dauerkulturen, Korbweidenanlagen, Flächen unter Glas und Plaste, Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, fischwirtschaftlich genutzte Binnengewässer mit industriemäßigen Anlagen der Fischproduktion sowie Teichwirtschaften	400 TM
f) be- und entwässertes Grünland, forstwirtschaftliche Baumschulen und Plantagen, Boden mit Elitesaatgutträgern, Versuchsflächen, Waldumwandlungsbestände in Immissions-schadgebieten	250 TM
2. beim Bodenentzug für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau je ha und Jahr des Entzuges 1 TM
3. bei zeitweiligem Bodenentzug je ha und Monat des Bodenentzuges
 

a) in den Monaten Januar bis April und August bis Dezember	0,5 TM
b) in den Monaten Mai bis Juli	2,5 TM
4. bei Nutzungsbeschränkung, wenn dadurch eine Nutzungs- oder Kulturartenänderung erforderlich ist, einmalig je ha 15 TM.

(3) Von Landwirtschaftsbetrieben der Pflanzen- und Tierproduktion, deren kooperative Einrichtungen sowie Düngestoffbetrieben der Landwirtschaft ist bei zeitweiligem Bodenentzug und bei Nutzungsbeschränkung keine Bodennutzungsgebühr zu zahlen.

### § 3

#### Differenzierung der Höhe der Bodennutzungsgebühr bei dauerndem Bodenentzug

(1) Die Höhe der Bodennutzungsgebühr beträgt 50 % der im § 2 Abs. 2 Ziff. 1 festgelegten Sätze bei dauerndem Bodenentzug

1. für standortgebundene Investitionen,
2. für den Wohnungsbau,
3. durch staatliche Organe und Einrichtungen,
4. durch gesellschaftliche Organisationen,
5. durch Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen.